

**Unverzüglich Konsequenzen aus dem Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts ziehen!**

Antrag Nr. 14-20 / A 03862 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.02.2018,
eingegangen am 28.02.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13035

3 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses

vom 16.10.2108 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Am 28.02.2018 hat die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL den Antrag Nr. 14-20 / A 03862 „Unverzüglich Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ziehen!“ (vgl. Anlage 1) gestellt und einen gestuften Vorschlag für Fahrverbote mit Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen sowie die Erstellung eines diesbezüglichen Umsetzungskonzepts durch die Stadtverwaltung bis zur Sommerpause beantragt. Auch eine Koordination mit anderen betroffenen Kommunen soll erfolgen.

Zudem wird Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter gebeten, zum einen mit der BMW Group zur Finanzierung von Hardware-Nachrüstungen für deren Fahrzeuge in Kontakt zu treten. Zum anderen solle Herr Oberbürgermeister Reiter mit dem Freistaat Bayern und anderen betroffenen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern eine Initiative ergreifen, um eine allgemeine von Herstellern finanzierte Nachrüstung für die Automobilindustrie zu erreichen.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 03862 blieb nach Behandlung in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11152 am 21.03.2018 aufgegriffen, da die Entscheidungsgründe der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zur Sitzung noch nicht vorlagen. Offen geblieben war die Frage, ob Kommunen auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) selbst Fahrverbote erlassen können, sodass die Teile des Antrags zu Fahrverboten noch nicht final geklärt werden konnten.

Die Inhalte der Urteile des BVerwG sowie die sich daraus ergebende Bewertung für die Landeshauptstadt München wurden zwischenzeitlich ausführlich in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11920 (vgl. Anlage 2) erörtert.

Auch aus den Entscheidungsgründen des BVerwG lässt sich keine Rechtsgrundlage entnehmen, die es den Kommunen ermöglichen würde, in eigener Zuständigkeit Fahrverbote zu erlassen. Nach wie vor liegt die Zuständigkeit beim Freistaat bzw. der Regierung von Oberbayern, eine Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des BVerwG vorzunehmen.

Die Landeshauptstadt München hat die Regierung von Oberbayern schriftlich um Information gebeten, wie diese mit den vom BVerwG eröffneten Handlungsoptionen umgehen möchte und ein entsprechendes Wirkungsgutachten angeregt (vgl. Anlage 3). Bis dato hat die Landeshauptstadt München keine Antwort erhalten.

Mangels fehlender rechtlicher Grundlage und fehlender, vom Freistaat vorzugebender wesentlicher Parameter wie z. B. Ausnahmeregelungen und Umsetzungsstufen und -fristen wird daher die Erarbeitung eines detaillierten Planes zur Weiterentwicklung der Umweltzone durch die nicht zuständige Stadtverwaltung, der über die bereits bestehenden Voruntersuchungen und die Stadtratsbeschlüsse (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07383 und Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10628) hinausgeht, als nicht zielführend erachtet.

Dementsprechend kann den Punkten 1 bis 4 des Antrags, die ein detailliertes Umsetzungskonzept inklusive zeitlichem Ablauf der Fahrverbote, Festlegung von Ausnahmeregelungen und Fristen fordern, nicht entsprochen werden. Es ist die Aufgabe des Freistaats bzw. der Regierung von Oberbayern, auf Basis eines Wirkungsgutachtens eine genaue Ausgestaltung der Umweltzone zu entwickeln.

Punkt 5 des Antrags fordert eine Prüfung, ob ein gemeinsames Vorgehen mit anderen betroffenen Kommunen zur Schaffung von neuen Plaketten zielführend ist. Die bestehenden Plaketten finden ihre Rechtsgrundlage in der 35. BImSchV, der so genannten Plakettenverordnung. Mit dieser hat der Bund abschließend die Kennzeichnungsmöglichkeiten der von einem Verkehrsverbot ausgenommenen Kraftfahrzeuge vorgegeben. Die Schaffung weiterer, insbesondere einer 'Blauen Plakette' kann deshalb, wie auch das BVerwG in seiner Entscheidung ausführt, nur im Zuge einer Anpassung der 35. BImSchV durch den Bund erfolgen. Eine Rechtsgrundlage für die gemeinsame Schaffung von Plaketten mit anderen betroffenen Kommunen ist folglich auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG nicht gegeben. Der Bund bleibt daher weiterhin aufgefordert, ein deutschlandweit einheitliches System zur Kennzeichnung hoch emittierender Fahrzeuge zu schaffen und die 35. BImSchV zu novellieren.

Am 02.10.2018 hat die Bundesregierung im Rahmen ihres "Konzepts für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten"¹ angekündigt, weiterhin keine „Blaue Plakette“, sondern für Kommunen die Möglichkeit schaffen zu wollen, die Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen fahrzeugindividuell über Daten des zentralen Fahrzeugregisters kontrollieren zu können.

Zu Punkt 6 des Antrags ist auszuführen, dass sich sowohl der Oberbürgermeister als auch die Umweltreferentin wiederholt für Hardware-Nachrüstungen und eine Übernahme der Kosten durch die Automobilindustrie eingesetzt haben.

Laut Medienberichten² wurde der für den 17.09.2018 anberaumte Termin zur Vorstellung des Abschlussberichts der zuständige Expertenrunde (Arbeitsgruppe des "Nationalen Forums Diesel") bis auf Weiteres verschoben. Die Ergebnisse dieses Abschlussberichts sind daher zunächst weiter abzuwarten.

Im "Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten" der Bundesregierung vom 02.10.2018 wurden für die betroffenen Kommunen zwei neue Förderinstrumente zur Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen (>3,5 t) und von gewerblich genutzten Handwerker- und Lieferfahrzeugen (2,8-7,5 t) angekündigt.

Bewohnern von besonders betroffenen Städten, der angrenzenden Landkreise sowie Fahrzeughaltern, die aus beruflichen Gründen in das Stadtgebiet einfahren müssen, sollen zudem entweder attraktive Prämien und Rabatte für den Umstieg von Dieselfahrzeugen Euro 4 und Euro 5 auf Neufahrzeuge bzw. emissionsärmere gebrauchte Fahrzeuge oder kostenlose Hardware-Nachrüstungen für Diesel-Fahrzeuge Euro 5 mit einem SCR-System (Harnstoff-Einspritzung/AdBlue) angeboten werden.

Die näheren Details hierzu waren zum Redaktionsschluss dieser Vorlage noch nicht bekannt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

1 <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/konzept-klarheit-fuer-dieselfahrer.html>, zuletzt aufgerufen am 04.10.2018.

2 u. a. <http://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/streit-um-hardware-nachruetzung-expertentreffen-abgesagt-15787909.html>, zuletzt aufgerufen am 17.09.2018.

Nachtragsbegründung

Der Antrag wurde in der Sitzung am 21.03.2018 aufgegriffen, eine abschließende Bearbeitung muss daher bis zum Oktober 2018 erfolgen. Aufgrund der vorgegebenen Bearbeitungsfristen, der schnelllebigen Entwicklung der Thematik und des breiten Abstimmungsbedarfs war eine Erstellung und Einbringung dieser Beschlussvorlage im Rahmen der vorgesehenen Vorlaufzeiten nicht möglich.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Jens Röver, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat wird noch einmal gesondert befasst, sobald die konkreten Rahmenbedingungen einer 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans vorliegen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03862 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).